

SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Die für den Rat geltenden Vorschriften finden nach § 26 der Geschäftsordnung des Rates in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich entsprechende Anwendung.

In Vertretung:

(Mertens)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mertens', written over the printed name '(Mertens)'.